

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 18.05.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes****Artikel 1**

Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Im Wahlkreis 4 (Peine) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Lahstedt,“ gestrichen.
2. Im Wahlkreis 10 (Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Asse,“ und „Schladen, Schöppenstedt,“ gestrichen und nach dem Wort „Wolfenbüttel“ die Worte „die Gemeinde Schladen-Werla,“ und nach dem Wort „Baddeckenstedt“ die Worte „Elm-Asse,“ eingefügt.
3. Im Wahlkreis 13 (Seesen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Braunlage, Seesen, die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, gemeindefreies Gebiet Harz (Landkreis Goslar)“.
4. Im Wahlkreis 14 (Goslar) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Vienenburg,“ gestrichen.
5. Im Wahlkreis 19 (Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „die Gemeinde Kreiensen,“ gestrichen.
6. Im Wahlkreis 45 (Bergen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Hermannsburg, Unterlüß“ und „Eschede,“ gestrichen und nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „Eschede,“ und nach dem Wort „Faßberg,“ das Wort „Südheide“ eingefügt.
7. Im Wahlkreis 55 (Buxtehude) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.
8. Im Wahlkreis 56 (Stade) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Himmelpforten,“ gestrichen das Wort „Oldendorf“ durch die Worte „Oldendorf-Himmelpforten“ ersetzt.
9. Der Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Name des Wahlkreises“ werden die Worte „Hadeln/Wesermünde“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
 - b) Die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ erhält folgende Fassung:
„Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Geestland, die Gemeinden Schiffdorf, Wurster Nordseeküste, die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor“.
10. Im Wahlkreis 58 (Cuxhaven) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven, die Samtgemeinden Am Dobrock, Land Hadeln“.

11. Im Wahlkreis 59 (Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt;
vom Landkreis Osterholz die Gemeinde Schwanewede, die Samtgemeinde Hambergen“.
12. Im Wahlkreis 70 (Friesland) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Friesland“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinde Jade“ angefügt.
13. Im Wahlkreis 71 (Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth, Nordenham, die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder, Ovelgönne, Stadland;
vom Landkreis Ammerland die Gemeinde Rastede“.
14. Im Wahlkreis 77 (Osnabrück-Ost) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 4 und 5,“ gestrichen und nach dem Wort „Gretesch“ das Wort „Innenstadt“ eingefügt.
15. Im Wahlkreis 78 (Osnabrück-West) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 1, 2, 3, 6, 7,“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, auf Basis des Berichtes der Landeswahlleiterin vom 20.06.2014 (LT-Drs. 17/1686) sowie ihren ergänzenden Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung im Bereich des Landkreises Cuxhaven vom 10.02.2016 eine verfassungskonforme Einteilung der Landtagswahlkreise für die 18. Wahlperiode vorzunehmen.

Die Landeswahlleiterin hat dem Landtag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des NLWG innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet zu berichten. Bei einer Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 Prozent nach oben oder nach unten von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise muss der Bericht einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung enthalten (siehe § 10 Abs. 2 Satz 2 NLWG). Damit soll gewährleistet werden, dass jede Stimme eines Wahlberechtigten, zumindest ungefähr, den gleichen Erfolgswert hat, unabhängig davon, in welchem Wahlkreis dieser gewählt hat. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn eine ähnliche Anzahl von Wahlberechtigten in jedem Wahlkreis wählt. Damit soll der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Wahl gesichert werden. Dementsprechend ist es notwendig, einige Wahlkreise neu zu ordnen, da aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den betroffenen Gebieten eine verfassungskonforme Durchführung der Landtagswahl mit den bestehenden Wahlkreisgrenzen nicht gewährleistet werden kann bzw. die Abweichung bereits sehr nah an die Höchstgrenze von +/-25 Prozent heranreicht (siehe Nummern 9 bis 15).

Im Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf die aufgrund von kommunalen Gebiets- und Namensänderungen erforderlichen Korrekturen der Anlage (zu § 10 Abs. 1 NLWG) vorgenommen werden (siehe Nummern 1 bis 8).

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

III. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Zu den Nummern 1 bis 8:

Die Änderungen sind aufgrund von kommunalen Gebiets- und Namensänderungen erforderlich:

Zu Nummer 1:

Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434),

Zu Nummer 2:

Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla, Landkreis Wolfenbüttel, vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 429) und

Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt vom 14. April 2014 (Nds. GVBl. S. 104),

Zu Nummer 3:

Gesetz über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar, vom 22. Oktober 2014, Nds. GVBl. S. 299) und

ergänzend ist zur Klarstellung das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar) anzuführen,

Zu Nummer 4:

Gesetz über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar, vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 163),

Zu Nummer 5:

Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim, vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 268),

Zu Nummer 6:

Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle, vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 164) und

Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle, vom 15. Mai 2014 (Nds. GVBl. S. 142),

Zu Nummer 7:

Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 2. Mai 2014 über die Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Buxtehude (Nds. MBl. S. 377),

Zu Nummer 8:

Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf vom 14. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 69).

Zu den Nummern 9 bis 11:

In den Wahlkreisen 57 (Hadeln/Wesermünde) und 58 (Cuxhaven) wurde zum 1. Januar 2015 durch Fusion der Stadt Langen mit der Samtgemeinde Bederkesa die Stadt Geestland neu gebildet (Gesetz vom 8. November 2012, Nds. GVBl. S. 430). Da die Stadt Geestland über die beiden Wahlkreisgrenzen hinwegreicht, sind die Wahlkreise neu zu ordnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 NLWG wäre die Stadt Geestland grundsätzlich zu dem Wahlkreis 58 (Cuxhaven) zuzuordnen, da die Mehrheit der dortigen Wahlberechtigten vor der Neubildung dem Wahlkreis 58 (Cuxhaven) angehörte. Um die hierdurch entstehende verfassungswidrige Abweichung von -30,5 Prozent beim Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) zu reduzieren, soll die Stadt Geestland zusammen mit der zum 1. Januar 2015 neu gebildeten Gemeinde Wurster Nordseeküste (Gesetz vom 8. November 2012, Nds. GVBl. S. 428) dem Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) zugeordnet werden.

Vom Wahlkreis 59 (Unterweser) wird zusätzlich die Gemeinde Schiffdorf dem Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) zugeordnet. Vom Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) werden die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln an den Wahlkreis 58 (Cuxhaven), und die Gemeinde Beverstedt an den Wahlkreis 59 (Unterweser) abgegeben. Damit lägen die drei Wahlkreise mit -6,14 Prozent (Wahlkreis 57), -15,31 Prozent (Wahlkreis 58) und -17,82 Prozent (Wahlkreis 59) innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze, und jeder Wahlkreis würde zugleich ein abgerundetes, zusammengehöriges Gebilde bilden.

Aufgrund des Neuzuschnitts soll beim Wahlkreis 57 (Hadeln/Wesermünde) der Name des Wahlkreises in Wahlkreis 57 (Geestland) geändert werden, da die namensgebende Gemeinde Land Hadeln nun dem Wahlkreis 58 (Cuxhaven) zugeordnet wird. Zudem wird eine redaktionelle Korrektur aufgrund der zum 1. Januar 2014 erfolgten Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen (Gesetz vom 19. Juni 2013, Nds. GVBl. S. 162) im Wahlkreis 59 (Unterweser) vorgenommen.

Zu den Nummern 12 und 13:

Um die Abweichung von +25,23 Prozent beim Wahlkreis 71 (Wesermarsch) zu reduzieren, soll die Gemeinde Jade dem Wahlkreis 70 (Friesland) zugeordnet werden. Beide Wahlkreise lägen damit mit +20,34 Prozent (Wahlkreis 70) und +18,59 Prozent (Wahlkreis 71) innerhalb der maximalen Sollabweichung, und die räumliche Zuordnung könnte ebenfalls gewahrt bleiben.

Zu den Nummern 14 und 15:

Der Zuschnitt der Wahlkreise der Stadt Osnabrück soll im Hinblick auf eine langfristige Einteilungslösung dahin gehend geändert werden, dass künftig der Stadtteil Innenstadt, der bislang auf die Wahlkreise 77 (Osnabrück-Ost) und 78 (Osnabrück-West) aufgeteilt ist, vollständig dem Wahlkreis 77 (Osnabrück-Ost) zugeordnet wird. Damit würden die beiden Wahlkreise annähernd gleich groß.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landtages der 18. Wahlperiode nach der neuen Wahlkreiseinteilung erfolgen kann.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende